



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 6. Januar 2023

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Zunahme von komplexeren Fällen am Bezirksgericht**

*Aufgrund der Zunahme von komplexeren Fällen hat die Standeskommission in Absprache mit dem Bezirksgericht eine Erhöhung des Stellenplans beschlossen. Wegen einer krankheitsbedingten Vakanz hat sie zudem die befristete Anstellung einer ausserordentlichen Gerichtsschreiberin oder eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers bewilligt.*

Die Standeskommission hatte vor rund einem Jahr über eine Verlängerung der im Februar 2021 erstmals bewilligten befristeten Anstellung von Salome Hausmann-Keller als ausserordentliche Bezirksgerichtsschreiberin mit einem Pensum von 60% bis Ende April 2023 berichtet. Mittlerweile zeigt sich, dass die hohe Arbeitslast von Dauer sein wird. Hauptursache für die Mehrbelastung ist die gestiegene Komplexität der Fälle. Insbesondere die familienrechtlichen Verfahren sind mit dem seit 2017 geltenden Kinderunterhaltsrecht bedeutend aufwendiger geworden. Um die gestiegene Arbeitslast im Bezirksgericht nachhaltig bewältigen zu können, hat die Standeskommission eine Erhöhung des Stellenplans des Bezirksgerichts um 60 Stellenprozent beschlossen. Salome Hausmann-Keller wird nach Ablauf ihrer befristeten Anstellung per 1. Mai 2023 unbefristet mit einem Pensum von 60% als Bezirksgerichtsschreiberin weiterbeschäftigt.

Die mit einem Pensum von 80% angestellte ordentliche Bezirksgerichtsschreiberin ist nach einer Erkrankung bis auf weiteres nicht arbeitsfähig. Bis Ende März kann noch ein Teil der Arbeiten durch eine Aushilfe abgedeckt werden. Anschliessend zeichnet sich eine Lücke ab. Die Standeskommission hat nach Absprache mit dem Bezirksgericht zur Überbrückung der krankheitsbedingten Vakanz die Ausschreibung einer auf ein Jahr befristeten Stelle für eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin oder einen ausserordentlichen Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 80% ab dem 1. April 2023 bewilligt.

### **Stellvertretung der Leitung Mobile Polizei**

*Die Standeskommission hat Wachtmeister Thomas Rechsteiner zum zweiten Stellvertreter der Leiterin der Mobilen Polizei gewählt und zum Feldweibel befördert. Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wurde zur Ausschreibung der damit freiwerdenden Stelle bei der Mobilen Polizei ermächtigt.*

Aufgrund der bereits mitgeteilten Wahl von Feldweibel Armin Sennhauser – damaliger zweiter Stellvertreter der Leiterin Mobile Polizei – zum ersten Stellvertreter, wurde die Stelle für die zweite Stellvertretung öffentlich ausgeschrieben. Die Standeskommission hat Wachtmeister

Thomas Rechsteiner, seit Februar 2021 Mitarbeiter Mobile Polizei, per 1. Januar 2023 zum zweiten Stellvertreter der Leiterin Mobile Polizei gewählt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Feldweibel. Für die Besetzung der damit freiwerdenden Stelle im Korps werden in einem ersten Schritt Bewerbungen aus kürzlich durchgeführten Ausschreibungen geprüft. Sollte sich daraus keine Besetzung ergeben, wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben.

### **Raumpflegedienst erhält Unterstützung**

*Der Raumpflegedienst der kantonalen Verwaltung erhält zur Unterstützung der Raumpflege im Gebäude der Kantonspolizei und der Gerichte zusätzliche 20 Stellenprozent.*

Im Jahr 2021 hatte die Standeskommission auf eine Erhöhung der Stellenprozent des Raumpflegedienstes der kantonalen Verwaltung zur Unterstützung der Raumpflege des von der Kantonspolizei und der Gerichte genutzten Gebäudes Unteres Ziel 20 noch verzichtet. Stattdessen sollte geprüft werden, ob unter Zuzug des Raumpflegedienstes des Gymnasiums die nötige Abdeckung erreicht werden kann. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass die Raumpflegedienste der Verwaltung und des Gymnasiums die erforderliche Unterstützung im Unteren Ziel 20 nur leisten können, wenn sie die eigene Reinigungsleistung einschränken. Da eine solche Situation längerfristig nicht erwünscht ist, hat die Standeskommission eine Pensenerhöhung beim Raumpflegedienst der Verwaltung um 20 Stellenprozent ab dem 1. Januar 2023 bewilligt.

### **Gehaltsskala der Gymnasiallehrpersonen für das Jahr 2023**

*Der Grosse Rat hat mit dem Budget 2023 eine Lohnanpassung für die Lehrpersonen des Gymnasiums um 2% und den ordentlichen Stufenanstieg genehmigt. Die Standeskommission hat gestützt darauf die Gehaltsskala der Gymnasiallehrpersonen angepasst.*

Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2022 das Budget 2023 des Kantons Appenzell I.Rh. genehmigt. Darin eingeschlossen sind neben einem generellen Teuerungsausgleich von 2% auch die Gewährung des ordentlichen Stufenanstiegs für Gymnasiallehrpersonen.

Die Standeskommission hat die Gehaltsskala der Gymnasiallehrpersonen im Anhang des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung um 2% angehoben. Diese Änderung gilt ab dem 1. Januar 2023. Der den Lehrpersonen des Gymnasiums zugesprochene Stufenanstieg wird auf den Monat in welchem das neue Schuljahr beginnt, also auf den 1. August 2023, gewährt.

### **Sitzzahl Grosser Rat**

*Die Umbauplanung des Grossratssaals wird auf der Basis von 50 Sitzen fortgesetzt. Grund dafür ist das Ergebnis einer Umfrage, welche die Meinungen von Verbänden, Parteien und Bezirken eingeholt hat.*

Die Standeskommission will den Grossratssaal technisch auf einen zeitgemässen Stand bringen und neu möblieren. Da die Planung des Umbaus wesentlich von der Sitzzahl im Grossen Rat abhängt, wurde vor der Vertiefung der Planungsarbeiten eine Umfrage bei den Verbänden, Parteien und Bezirken durchgeführt. Es wurde die Frage gestellt, ob die heutige Sitzzahl des Grossen Rates weiterhin als passend erachtet wird oder ob eine Verkleinerung gewünscht wird. Im Rahmen dieser Umfrage sind 16 Rückmeldungen eingegangen. Drei Teilnehmende haben sich für eine Verkleinerung der Sitzzahl im Grossen Rat auf 40 Mitglieder ausgesprochen. Die übrigen 13 Teilnehmenden haben eine Verkleinerung der Sitzzahl abgelehnt. Das Umfrageergebnis ist auf der Webseite des Kantons unter [www.ai.ch/publikationen-standeskommission](http://www.ai.ch/publikationen-standeskommission) publiziert. Aufgrund des klaren Ergebnisses der Umfrage hat die Standeskommission beschlossen, die Umbauplanung des Grossratssaals auf der Basis von 50 Sitzen fortzuführen.

### **Anpassung Sozialhilferichtlinien**

*Die in den kantonalen Sozialhilferichtlinien festgelegten Ansätze für den Grundbedarf sind per 1. Januar 2023 leicht angehoben worden.*

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 eine Anpassung der AHV- und IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung beschlossen. Er hat die Renten um 2.5% angehoben. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren den Grundbedarf in der Sozialhilfe auf den 1. Januar 2023 in gleichem Ausmass zu erhöhen. Die Ansätze für den Grundbedarf in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wurden im Sinne dieser Empfehlung auf den 1. Januar 2023 um 2.5% angehoben.

Die Standeskommission hat auf den 1. Januar 2023 hin den Grundbedarf in den kantonalen Sozialhilferichtlinien an die höheren Ansätze gemäss den Richtlinien angeglichen.

### **Ambulante Wohnbegleitung für Menschen mit Behinderungen**

*Die Standeskommission unterstützt das Pilotprojekt des Vereins Steig für eine ambulante Wohnbegleitung von Menschen mit Behinderungen.*

Der Verein Steig Wohnen und Arbeiten möchte mit dem Angebot «ambulante Wohnbegleitung» künftig neben den bisherigen Angeboten, die er in seinen Räumlichkeiten betreibt, auch externe ambulante Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten. Zielgruppe für das neue Angebot sind im Kanton wohnhafte, allein wohnende erwachsene Personen mit leichten bis mittelschweren Beeinträchtigungen. Das neue Angebot soll es den betroffenen Menschen ermöglichen, selbständig zu wohnen, wodurch Heimeintritte vermieden oder hinausgezögert werden. Da sich nur im laufenden Betrieb feststellen lässt, ob für dieses ambulante Angebot ein ausreichend grosses Bedürfnis im Kanton besteht, soll das Angebot in einer zweijährigen Pilotphase erprobt werden.

Die Standeskommission unterstützt das Projekt der ambulanten Wohnbegleitung mit einem Beitrag von maximal Fr. 10'000.--. Die Details über das Angebot in der Pilotphase werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein festgelegt.

### **Rechnungsausgleich 2021 aus Feuerwehrfonds**

*Einzelne Bezirke erhalten einen Beitrag aus dem kantonalen Feuerwehrfonds an ihre Feuerwehrausgaben im Jahr 2021.*

Die Standeskommission gewährt den Bezirken Schlatt-Haslen, Gonten und dem ehemaligen Bezirk Schwende einen Beitrag von insgesamt knapp Fr. 100'000.-- an deren defizitären Feuerwehrrechnungen des Jahres 2021. Der ehemalige Bezirk Schwende erhält Fr. 38'837.--, der Bezirk Schlatt-Haslen Fr. 36'971.-- und der Bezirk Gonten Fr. 21'871.--. Die Bezirke Schwende und Rüte wurden ein letztes Mal getrennt berechnet, weil sich der sogenannte Rechnungsausgleich auf das Jahr 2021 bezieht. Die übrigen Bezirke konnten die anrechenbaren Aufwendungen für die Feuerwehren mit den Einnahmen aus der Feuerwehersatzabgabe und den Löschkostenbeiträgen decken. Diese sind daher auf keinen Ausgleich angewiesen.

### **Abgeltung des Bezirks Obereggen für kantonale Aufgaben**

*Die Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Obereggen über die Abgeltung von Leistungen für den Kanton von 2018 wurde für das Jahr 2023 angepasst und verlängert.*

Der Bezirk Obereggen erfüllt im äusseren Landesteil verschiedene Verwaltungsaufgaben, die im inneren Landesteil durch die kantonale Verwaltung erfüllt werden. Das sind beispielsweise Leis-

tungen im Zivilstandsbereich, im Grundbuchwesen oder bei der Durchführung von Betreibungen. Für die Erfüllung dieser kantonalen Aufgaben entschädigt der Kanton den Bezirk Oberegg. Die bisherige Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg ist Ende 2022 ausgelaufen. Sie wurde im Hinblick auf eine Anschlusslösung überprüft.

Der Bezirk Oberegg, die betroffenen Verwaltungen und die Standeskommission einigten sich darauf, für 2023 einen befristeten Anschlussvertrag abzuschliessen. Im Hinblick auf die Pensionierung des Bezirkssekretärs Jürg Tobler, der an vielen der abzugeltenden Leistungen massgeblich beteiligt ist, soll die Arbeitsteilung zwischen dem Kanton und dem Bezirk Oberegg vertiefter überprüft werden.

Die jährliche Entschädigung des Bezirks für das Jahr 2023 fällt mit rund Fr. 154'000.-- um zirka Fr. 28'000.-- höher aus als bisher. Hauptursachen für die höhere Abgeltung sind die Berücksichtigung des neuen Besoldungsmodells der kantonalen Verwaltung und die Erhöhung des Pensums für das Grundbuchamt Appenzell mit 10 Stellenprozenten, welche als Referenz für die Entschädigung herangezogen werden.

### **Umnutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks als Lager- und Abstellplatz**

*Die Standeskommission hat den Rückbaubefehl der Baubewilligungsbehörde für einen Lager- und Abstellplatz in der Landwirtschaftszone im Rahmen eines Rekursverfahrens gestützt.*

Auf eine Mitteilung hin, dass auf einem landwirtschaftlichen Grundstück gewerbliche Aktivitäten festgestellt worden seien, hatte die Bauverwaltung Inneres Land AI die Grundeigentümerschaft zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs aufgefordert. Das hierauf eingereichte Gesuch um Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Grundstücks als Lager- und Abstellplatz und eines darauf stehenden Gebäudes als Werkstatt wurde von den Baubewilligungsbehörden abgelehnt. Gleichzeitig wurde ein Rückbau verlangt. Die Standeskommission hat den dagegen erhobenen Rekurs der Grundeigentümerschaft grossmehrheitlich abgewiesen.

Bei der Prüfung des Sachverhalts hat sich gezeigt, dass das heute als Werkstatt umgenutzte Gebäude und verschiedene der Kiesverarbeitung dienende Anlagen bereits um 1960 erstellt worden waren. Das als Werkstatt umgenutzte Gebäude wurde somit vor Inkrafttreten des kantonalen Baugesetzes 1963, mit dem für Bauten eine Baubewilligungspflicht eingeführt wurde, rechtmässig erstellt und geniesst einen Bestandesschutz. Es darf daher bestehen bleiben. Die in den letzten Jahren vorgenommene Umnutzung als Werkstatt kann jedoch aus Gewässerschutzgründen nicht bewilligt werden und muss künftig unterbleiben.

Die ursprünglich für die Kiesverarbeitung um 1960 erstellten Anlagen auf dem Lager- und Abstellplatz wurden rechtmässig erstellt, da es für sie damals noch keiner Baubewilligung bedurfte. Diesen kommt aber im Unterschied zum im gleichen Zeitraum erstellten Gebäude kein Bestandesschutz zu, da sie mangels Unterhalts nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind. Nachdem die Kiesausbeutung 1995 aufgegeben worden ist, besteht an der bestimmungsgemässen Nutzung kein Interesse mehr. Sie müssen somit entfernt werden.

Die nach der Aufgabe der Kiesausbeutung auf der Liegenschaft über die Jahre realisierten Anbauten an das dortige Gebäude, die Erweiterungen der ursprünglich für die Kiesverarbeitung erstellten Anlagen sowie die Umnutzungen sind ohne Baubewilligung und damit rechtswidrig erfolgt. Sie können nicht nachträglich bewilligt werden, da sie nicht den Zwecken der Landwirtschaft dienen. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts konnten sie auch nicht ersessen werden. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrigen Bauten oder Nutzungen ausserhalb der Bauzone muss auch nach mehr als 30 Jahren verlangt werden.

Die Ständekommission hat im Wesentlichen den Rückbauentscheid der Vorinstanz bestätigt. Einzig das um 1960 erstellte Gebäude darf stehen bleiben, muss aber für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die rechtswidrigen Anbauten an diesem Gebäude sind abzureissen.

### **Fakultatives Referendum**

Gemäss Bundesblatt Nr. 252 vom 29. Dezember 2022 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Qualitätssichernde Massnahmen bei der biometrischen Personenüberprüfung)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Zugriff auf den CIR und Zugang zu den Daten von drei EU-Informationssystemen)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze)
- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) (Reform des regionalen Personenverkehrs und der Rechnungslegung)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zur Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und 2021/1152 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Äthiopien
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Armenien
- Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)
- Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu sechs internationalen Forschungsinfrastrukturnetzwerken mit Rechtsform ERIC (BBMRI ERIC, CESSDA ERIC, DARIAH ERIC, E-CRIN ERIC, EPOS ERIC und ICOS ERIC)

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 8. April 2023 ab.

**Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)